

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl.S.66) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl.S.169) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Nr. 1 werden die Worte „(ohne Ausschmückung)“ gestrichen.
- b) In Abs.1 wird
nach a) Erwachsene: die Zahl „860,-- Euro“ durch die Zahl „950,-- Euro“ ersetzt.
nach b) Kinder: die Zahl „440,-- Euro“ durch die Zahl „485,-- Euro“ ersetzt.
nach c) Kleinkinder: die Zahl „310,-- Euro“ durch die Zahl „345,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Abs.2 wird die Zahl „100,-- Euro“ durch die Zahl „110,-- Euro“ ersetzt.

(2) § 6 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 Nr. 1 werden die Worte „(ohne Ausschmückung)“ gestrichen.
- b) In Abs.1 wird
nach a) Erwachsene: die Zahl „760,-- Euro“ durch die Zahl „840,-- Euro“ ersetzt.
nach b) Kinder: die Zahl „360,-- Euro“ durch die Zahl „400,-- Euro“ ersetzt.
nach c) Kleinkinder: die Zahl „250,-- Euro“ durch die Zahl „275,-- Euro“ ersetzt.

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 wird
nach a) Erwachsene: die Zahl „340,-- Euro“ durch die Zahl „375,-- Euro“ ersetzt.
nach b) Kinder: die Zahl „180,-- Euro“ durch die Zahl „200,-- Euro“ ersetzt.
nach c) Kleinkinder: die Zahl „110,-- Euro“ durch die Zahl „125,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Abs.2 wird die Zahl „80,-- Euro“ durch die Zahl „90,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „100,-- Euro“ durch die Zahl „110,-- Euro“ ersetzt.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 wird die Zahl „70,-- Euro“ durch die Zahl „80,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Abs.2 wird die Zahl „100,-- Euro“ durch die Zahl „110,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Abs.3 wird die Zahl „135,-- Euro“ durch die Zahl „150,-- Euro“ ersetzt.

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 wird die Zahl „140,-- Euro“ durch die Zahl „155,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Abs.2 wird die Zahl „240,-- Euro“ durch die Zahl „265,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Abs.3 wird die Zahl „140,-- Euro“ durch die Zahl „155,-- Euro“ ersetzt.

(6) § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

a) Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische	50,-- Euro
b) Beisetzen der Urne	<u>40,-- Euro</u>
Gesamt:	90,-- Euro

§ 10 Abs.2 wird gestrichen.

(7) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 erhält folgende Fassung:

Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen	660,-- Euro
Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern	330,-- Euro
Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern	135,-- Euro

b) Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Für Wiederbeisetzungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen	660,-- Euro
Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern	330,-- Euro
Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern	135,-- Euro

(8) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle)

a) ohne Ausschmückung	35,-- Euro
b) mit Ausschmückung	45,-- Euro

- b) In Nr. 2 wird die Zahl „20,-- Euro“ durch die Zahl „22,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Zahl „110,- Euro“ durch die Zahl „125,-- Euro“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 wird die Zahl „40,-- Euro“ durch die Zahl „45,-- Euro“ ersetzt.
- e) In Nr. 6 wird die Zahl „40,-- Euro“ durch die Zahl „45,-- Euro“ ersetzt.
- f) In Nr. 7 wird die Zahl „65,-- Euro“ durch die Zahl „75,-- Euro“ ersetzt.
- g) In Nr. 8 wird die Zahl „50,-- Euro“ durch die Zahl „55,-- Euro“ ersetzt.

(9) § 13 Abs.1 wird wie folgt geändert:

nach Gruppe I: wird die Zahl „30,-- Euro“ durch die Zahl „ 35,-- Euro“ ersetzt.
nach Gruppe II: wird die Zahl „35,-- Euro“ durch die Zahl „ 40,-- Euro“ ersetzt.
nach Gruppe III: wird die Zahl „41,-- Euro“ durch die Zahl „ 45,-- Euro“ ersetzt.

(10) In § 14 Abs.1 wird die Zahl „41,-- Euro“ durch die Zahl „45,-- Euro“ ersetzt.

(11) § 15 Abs.1 wird wie folgt geändert:

nach a) Erwachsene: wird die Zahl „19,-- Euro“ durch die Zahl „25,-- Euro“ ersetzt.

nach b) Kinder: wird die Zahl „9,-- Euro“ durch die Zahl „10,-- Euro“ ersetzt.

nach c) Kleinkinder: wird die Zahl „6,-- Euro“ durch die Zahl „7,-- Euro“ ersetzt.

(12) In § 16 wird die Zahl „100,-- Euro“ durch die Zahl „110,-- Euro“ ersetzt.

(13) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Nr. 1 wird

nach a) Gruppe I: die Zahl „25,-- Euro“ durch die Zahl „30,-- Euro“ ersetzt

nach b) Gruppe II: die Zahl „30,-- Euro“ durch die Zahl „35,-- Euro“ ersetzt.

nach c) Gruppe III: die Zahl „35,-- Euro“ durch die Zahl „40,-- Euro“ ersetzt.

b) In Abs.2 wird

nach a) Urnennische zweifach: die Zahl „36,-- Euro“ durch die Zahl „40,-- Euro“ ersetzt.

nach b) Urnennische vierfach: die Zahl „55,-- Euro“ durch die Zahl „65,-- Euro“ ersetzt.

c) In Abs.4 wird die Zahl „35,-- Euro“ durch die Zahl „70,-- Euro“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Zahl „58,-- Euro“ durch die Zahl „70,-- Euro“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird die Zahl „20,-- Euro“ durch die Zahl „25,-- Euro“ ersetzt.

(14) In § 18 wird

in c) die Zahl „20,-- Euro“ durch die Zahl „25,-- Euro“ ersetzt.

(15) § 19 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen beträgt die Gebühr 90,-- Euro.

Abs.2 wird gestrichen.

(16) § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 Satz 1 wird die Zahl „40,-- Euro“ durch die Zahl „60,-- Euro“ ersetzt.

b) In Abs.1 Satz 2 wird die Zahl „30,-- Euro“ durch die Zahl „45,-- Euro“ ersetzt.

c) In Abs.2 wird die Zahl „20,--Euro“ durch die Zahl „30,-- Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.